

mals waren acht von ihnen (Gabun und Somalia fehlten) in der kolumbianischen Hauptstadt zusammengekommen und hatten erklärt, die geostationäre Umlaufbahn sei eine knappe natürliche Ressource und wegen ihrer existenziellen Beziehung zum Gravitationsfeld der Erde integraler Bestandteil der territorialen Souveränität. In den beiden Unterausschüssen machten jetzt ihre Wortführer erneut geltend, der geostationäre Orbit sei vom Weltraum zu unterscheiden und müsse einem international vereinbarten Sonderregime unterworfen werden, welches alle Interessen unter Einschluß der Souveränitätsrechte der Äquatorialländer berücksichtige. Der Weltraumvertrag von 1967 mit seinem Aneignungsverbot und der Garantie friedlicher Nutzung durch alle stehe dem nicht entgegen: nur die Hälfte aller Staaten seien Vertragsparteien, darunter nur wenige Äquatorialländer (nämlich Brasilien, Ecuador, Uganda). Vor allem aber definiere der Vertrag nicht, was ›Weltraum‹ sei. – Diese Verfechtung von Partikularinteressen fand wenig Anklang, sieht man von einer verständlichen Stellungnahme Indiens ab. Der Anspruch der Äquatorialstaaten wurde in der Regel als wirklichkeitsfremd und mit dem Weltraumvertrag unvereinbar zurückgewiesen. NJP

Verschiedenes

Terminologiefragen II: Satzung oder Charta? (31)

Zur Bildung von unnötigen, aber immer noch verwendeten Übersetzungsvarianten in der UN-Terminologie, die wie im Falle der Dublette ›Vollversammlung – Generalversammlung‹ (s. Terminologiefragen I, VN 2/1978 S. 68) auf die Tatsache der sehr späten amtlichen deutschen Übersetzung zurückzuführen sind, ist es auch bei dem Titel des Grunddokuments der Vereinten Nationen, der *Charta*, gekommen.

Maßgeblichen, bis heute fortwirkenden Einfluß hat bei der Herausbildung der Terminologie der bekannte Völkerrechtler Georg Dahm ausgeübt, der in seinem dreibändigen Standardwerk ›Völkerrecht‹ ausschließlich die Bezeichnung ›Satzung der Vereinten Nationen‹ verwendet, die auch in den deutschen Frühübersetzungen anzutreffen ist. Er war es auch, der die davon abgeleitete Abkürzung SVN in die völkerrechtliche Literatur eingeführt hat. Bei Völkerrechtlern scheint daher wegen der normativen Wirkung des Werkes von Dahm die Auffassung vorzuherrschen, daß dies die völkerrechtlich richtige Übersetzung sei.

Die amtliche richtige deutsche Übersetzung gibt in Übereinstimmung mit den fremdsprachigen Originalen ›Charte‹ (Französisch), ›Charter‹ (Englisch) und ›Carta‹ (Spanisch) den Titel mit »Charta der Vereinten Nationen« wieder. Dieser Ausdruck, dessen richtige Aussprache ›karta‹ lautet und nicht mit ›Charter‹ (Aussprache: schar-ta) wie in ›Charterflug‹ zu verwechseln ist, ist keine Neuprägung der Gründungsväter der Vereinten Nationen, sondern hat in der Verfassungsgeschichte Europas und auch in der jüngeren Geschichte der internationalen Verträge und Organisationen eine lange Tradition. Ursprünglich bedeutete ›Charta‹ oder früher ›Carta‹ ein Blatt aus dem Mark der Papyrusstaude, wurde dann aber allgemein für alle Arten von Schreibmaterial und für Bücher verwendet. Im Mittelalter besaß Carta neben ›Diplom‹ auch die Bedeutung ›Urkunde‹. Erinnert sei an die ›Magna Carta libertatum‹, die 1215 vom englischen König angenommene Freiheitsurkunde. Weiterhin findet sich diese Bezeichnung in der französischen ›Charte constitutionnelle‹ vom 4. Juni 1814 und in der ›Charte Waldeck‹, dem Verfassungsentwurf der nach der März-Revolution von 1848 einberufenen preußischen Nationalversammlung.

Eingang in die internationalen Beziehungen fand die Bezeichnung ›Charta‹ durch die Atlantik-Charta, die am 14. August 1941 auf dem britischen Kriegsschiff ›Prince of Wales‹ unterzeichnet wurde und in der die Grundsätze Großbritanniens und der Vereinigten Staaten für die nach Beendigung des Krieges zu verfolgende Politik enthalten waren. Während dies nur eine feierliche außenpolitische Erklärung war, wurde mit der am 26. Juni 1945 unterzeichneten Charta der Vereinten Nationen eines der wichtigsten völkerrechtlichen Dokumente der jüngsten Vergangenheit so benannt. Weitere Gründungsakte internationaler oder regionaler Organisationen folgten. So die Charta von San Salvador der Organisation Zentralamerikanischer Staaten vom 18. Oktober 1951, die Charta von Punta del Este vom 17. August 1961, der die ›Allianz für den Fortschritt‹ zugrundeliegt, und die Charta der Organisation der Afrikanischen Einheit vom 25. Mai 1963.

Stets ist ›Charta‹ die Bezeichnung für ein besonders bedeutendes und feierliches Dokument der internationalen Beziehungen. Dem besonderen Charakter der Gründungsurkunde der Weltorganisation trägt die deutsche Übersetzung daher auch dadurch Rechnung, daß sie sie mit ›Charta‹ und nicht mit ›Satzung‹ übersetzt. Ihrer völkerrechtlichen Natur nach ist es jedoch unbestritten, daß sie eine Satzung ist, da in ihr die Verfassung der Organisation ›Vereinte Nationen‹ niedergelegt ist. Beide Bezeichnungen sind daher nicht beliebig austauschbare Dubletten, sondern stehen in einem Verhältnis des allgemeineren (Satzung) zum speziellen Begriff (Charta) zueinander. StJ

Beitrag 29: MinDirig Prof. Dr. Rolf Herber, Bonn (RH); 22, 23, 31: Stephan Jaschek, Bonn (StJ); 28: Dr. Kurt Kippels, Bonn (KK); 24, 25, 26, 27, 30: Norbert J. Prill, Bonn (NJP).

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Namibia, Religiöse Intoleranz

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Verstärkung der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 427(1978) vom 3. Mai 1978

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. Mai 1978 (S/12675),

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) vom 19. März 1978,

1. billigt die vom Generalsekretär beantragte Erhöhung der Tuppenstärke der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon von 4 000 auf etwa 6 000 Mann;

2. nimmt Kenntnis von bisherigen Rückzug israelischer Truppen;

3. fordert Israel auf, seinen Rückzug aus dem gesamten libanesischen Territorium ohne weitere Verzögerung abzuschließen;

4. beklagt die Angriffe auf die Truppe der Vereinten Nationen und fordert von allen Parteien im Libanon die volle Achtung der Truppe der Vereinten Nationen.

Abstimmungsergebnis: +12; –0; =2: Sowjetunion, Tschechoslowakei. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 429(1978) vom 31. Mai 1978

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/12710),

— nach Kenntnisnahme der Bemühungen um die Schaffung eines dauerhaften und gerechten Friedens im Gebiet des Nahen Ostens und der dringenden Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken,

— mit dem Ausdruck der Besorgnis angesichts des in diesem Gebiet herrschenden Spannungszustands,

> beschließt,

a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Resolution des Sicherheitsrats 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 unverzüglich auszuführen;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d. h. bis 30. November 1978, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Ausführung der Resolution des Sicherheitsrats 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +14; –0; =0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolution 428(1978) vom 6. Mai 1978

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Schreibens des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen vom 5. Mai 1978, mit dem eine Mitteilung des Ersten Stellvertretenden Ministerpräsidenten der Volksrepublik Angola übermittelt wurde (S/12690), sowie des Schreibens des Ständigen Vertreters Sambias vom 5. Mai 1978 namens der afrikanischen Staatengruppe bei den Vereinten Nationen (S/12693),

— nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Angola,

— nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), Herrn Sam Nujoma,

— eingedenk dessen, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt oder sonst mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Handlung zu unterlassen,